

zusätzlichen Kosten übersteigt. Diese Begrenzung bewertete der EuGH in der Rechtssache „Sky Österreich“ als grundrechtskonform.²⁹⁹

3. Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse (Art. 7a AVMD-RL)

Der neue Art. 7a AVMD-RL stellt klar, dass die Mitgliedstaaten – fernab der Verpflichtung von 70
Abrufdiensten zur Herausstellung europäischer Werke gemäß Art. 13 Abs. 1 AVMD-RL (→ Rn. 64) –
frei sind, Maßnahmen zu ergreifen, um eine angemessene **Herausstellung ausgewählter audiovisu-
eller Mediendienste von allgemeinem Interesse** sicherzustellen.³⁰⁰ Diese Maßnahmen müssen
jedoch wie gewohnt im Einklang mit dem (sonstigen) Unionsrecht stehen, insbesondere zur Errei-
chung eindeutig festgelegter Ziele von allgemeinem Interesse verhängt werden und dem Grundsatz der
Verhältnismäßigkeit genügen (vgl. auch Erwgr. 25 RL (EU) 2018/1808).³⁰¹ Deutschland hat in § 84
MStV Regelungen zur Auffindbarkeit in Benutzeroberflächen geschaffen (→ MStV § 84 Rn. 1 ff.).³⁰²

4. Impressumspflicht (Art. 5 AVMD-RL)

Die bereits mit der RL 2007/65/EG aufgenommene – dem Art. 5 ECRL verwandte (→ DDG § 5 71
Rn. 1 ff.) – **Impressumspflicht** in Art. 5 Abs. 1 AVMD-RL soll zugunsten der Rezipienten für
Transparenz über die für den Inhalt eines Dienstes verantwortlichen Personen sorgen. Dies erachtet der
Unionsgesetzgeber für wichtig aufgrund „der Besonderheiten audiovisueller Mediendienste, insbeson-
dere ihres Einflusses auf die Meinungsbildung der Menschen“ (so bereits Erwgr. 45 AVMD-RL) und
um „die Meinungsfreiheit zu stärken und in der Folge den Medienpluralismus zu fördern und Interes-
senkonflikte zu vermeiden“ (Erwgr. 16 RL (EU) 2018/1808). Die Vorschrift verpflichtet die Mitglied-
staaten, sicherzustellen, dass die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendienstanbieter mindestens
die folgenden Informationen leicht, unmittelbar und ständig zugänglich machen: ihren Namen (lit. a),
die geografische Anschrift ihrer Niederlassung (lit. b) sowie Angaben, die es ermöglichen, schnell
Kontakt mit ihnen aufzunehmen und unmittelbar und wirksam mit ihnen zu kommunizieren, ein-
schließlich ihrer E-Mail-Adresse oder ihrer Webseite (lit. c). Seit der letzten Reform der Richtlinie ist
auch die Angabe der zuständigen Regulierungsbehörden/-stellen oder Aufsichtsstellen obligatorisch;
ergänzt werden muss sie nun um die Angabe des Mitgliedstaats, dessen Rechtshoheit der Anbieter
unterworfen ist (lit. d).³⁰³

Mit der letzten Reform der Richtlinie wurde die Impressumspflicht überdies um den Art. 5 Abs. 2 72
AVMD-RL ergänzt. Die Vorschrift stellt klar, dass die Mitgliedstaaten Gesetzgebungsmaßnahmen
erlassen können, nach denen ihrer Rechtshoheit unterliegende Mediendienstanbieter zusätzlich auch
Informationen über ihre Eigentümerstruktur einschließlich der wirtschaftlichen Eigentümer
zugänglich machen müssen. Eine solche Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse im
Medienbereich sieht der Unionsgesetzgeber „in unmittelbarem Zusammenhang mit der Meinungs-
freiheit, einem Eckpfeiler demokratischer Systeme“; die Informationen ermöglichen es den Nutzern
„in Fällen, in denen die Eigentumsverhältnisse zu einer Kontrolle über die Inhalte der angebotenen
Dienste oder zur Ausübung eines erheblichen Einflusses auf diese führen, sich ein fundiertes Urteil
über die Inhalte zu bilden“ (Erwgr. 15 RL (EU) 2018/1808). In Erwgr. 16 RL (EU) 2018/1808 aE
hat der Unionsgesetzgeber noch einmal ausdrücklich festgestellt, dass die Entscheidung über den Erlass
entsprechender Vorgaben allein bei den Mitgliedstaaten liegt.³⁰⁴ Auch insofern müssen sie jedoch das
(sonstige) Unionsrecht einhalten, insbesondere einem Ziel von allgemeinem Interesse dienen und die
betreffenden Grundrechte, wie etwa das Privat- und Familienleben der wirtschaftlichen Eigentümer,

²⁹⁹ EuGH 22.1.2013 – C-283/11 Rn. 41 ff. – Sky Österreich, siehe dazu die Anm. Heermann K&R 2013, 179
sowie Ziegenhorn EuZW 2013, 351; dazu bereits Wildmann/Castendyk MMR 2012, 75 (77 ff.). Zu den Implikatio-
nen für die deutsche Rechtslage siehe Naumann ZUM 2014, 938.

³⁰⁰ Vgl. dazu auch EAI, Herausstellung europäischer Werke und audiovisueller Mediendienste von allgemeinem
Interesse, IRIS Spezial 2022-2; EAI, Inhalte von öffentlichem Interesse auf audiovisuellen Plattformen: Zugang und
Auffindbarkeit, IRIS Spezial 2023-1.

³⁰¹ Art. 16 Abs. 2 S. 1 lit. a und Erwgr. 46 EMFA betonen die Relevanz von Leitlinien zur Umsetzung von
Art. 7a AVMD-RL (vgl. dazu auch Ferreau EMFA/Gerhold § 6 Rn. 54 sowie Brings-Wiesen § 7 Rn. 94); bislang
hat die Kommission jedoch keinen Erlass vorgesehen.

³⁰² Zu deren Vereinbarkeit mit Art. 7a AVMD-RL jüngst VG Düsseldorf 31.10.2024 – 27 K 4926/22, BeckRS
2024, 35925 Rn. 42 f.

³⁰³ Siehe zur deutschen Umsetzung insbes. § 4 MStV (→ MStV § 4 Rn. 24 ff.), § 18 MStV (→ MStV § 18
Rn. 1 ff.) und § 5 DDG (→ DDG § 5 Rn. 1 ff.).

³⁰⁴ Vgl. zu über die bloße Transparenz hinausgehenden Regelungen zur Verhinderung von Medienkonzentration
jüngst EuGH 3.9.2020 – C-719/18 Rn. 47 f. – Vivendi; noch deutlicher GA Campos Sánchez-Bordona Schla v.
18.12.2019 – C-719/18 Rn. 40, 43 f., wonach der Anwendungsbereich der AVMD-RL sich nicht auf derartige
Regelungen erstreckt und den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten ein Ermessen eingeräumt
ist. Vorschriften zur Medienkonzentration sind jedoch nun in den Art. 22 f. EMFA vorgesehen, siehe dazu im Detail
Ferreau EMFA/Petri § 8 Rn. 29 ff.

und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten (Abs. 2 S. 2 und 3).³⁰⁵ Deutschland hat bislang keine derartige allgemeine Informationspflicht vorgesehen.³⁰⁶ Ab dem 8.8.2025 (vgl. Art. 29 EMFA) haben indes Mediendienstanbieter iSv Art. 2 Nr. 2 EMFA die Transparenzpflichten zu ihren Eigentumsverhältnissen nach Art. 6 Abs. 1 lit. a–c EMFA einzuhalten.³⁰⁷

5. Barrierefreier Zugang (Art. 7 AVMD-RL)

- 73 Der Unionsgesetzgeber erachtet das Recht von Menschen mit Beeinträchtigungen und älteren Menschen auf Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben der Union und ihre diesbezügliche Integration als untrennbar mit der Bereitstellung barrierefreier audiovisueller Mediendienste verbunden und erkennt die Gewährleistung ihrer Barrierefreiheit als wesentliche Anforderung im Zusammenhang mit den einschlägigen völkerrechtlichen Verpflichtungen³⁰⁸ (Erwgr. 22 RL (EU) 2018/1808; vgl. bereits Erwgr. 46 AVMD-RL). Während der Art. 7 AVMD-RL aF nur die weiche Vorgabe an die Mitgliedstaaten enthielt, die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendienstanbieter darin zu „bestärken“, ihre Dienste schrittweise für Hörgeschädigte und Sehbehinderte zugänglich zu machen, sieht der Art. 7 AVMD-RL³⁰⁹ nun eine (leichte) Verschärfung vor. Abs. 1 verpflichtet die Mitgliedstaaten, ohne unangemessene Verzögerung dafür zu sorgen, dass der Zugang zu ihrer Rechts- hoheit unterworfenen audiovisuellen Mediendiensten³¹⁰ für Menschen mit Behinderungen³¹¹ durch geeignete Maßnahmen stetig und schrittweise verbessert wird; sie sollen die Anbieter zur Erarbeitung entsprechender Aktionspläne „ermutigen“ (Abs. 3). Der Unionsgesetzgeber verlangt ein aktives Bemühen. Als Maßnahmen nennt die Richtlinie beispielhaft Gebärdensprache, Untertitelung für Gehörlose und Schwerhörige, gesprochene Untertitel und Audiobeschreibungen.³¹² Soweit es um über audiovisuelle Medien öffentlich verbreitete Notfallinformationen, einschließlich öffentlicher Mitteilungen und Bekanntmachungen im Fall von Naturkatastrophen geht, haben die Mitgliedstaaten gar einen barrierefreien Zugang sicherzustellen (Abs. 5). Wie von Abs. 4 gefordert, hat Deutschland online eine Zentrale Anlaufstelle für barrierefreie Angebote (ZABA) eingerichtet,³¹³ über die Informationen zur Barrierefreiheit verfügbar sind und Beschwerden über alle öffentlich-rechtlichen und privaten audiovisuellen Angebote unter deutscher Rechts- hoheit eingereicht werden können.

6. Medienkompetenz (Art. 33a AVMD-RL)

- 74 Durch den neuen Art. 33a Abs. 1 AVMD-RL werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Entwicklung von Medienkompetenz zu fördern und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Bürger müssten über fortgeschrittene Medienkompetenz verfügen, um „auf verantwortungsvolle und sichere Weise auf Informationen zugreifen und Medieninhalte verwenden, kritisch beurteilen und erstellen [zu] können“; dabei versteht der Unionsgesetzgeber Medienkompetenz als „Fähigkeiten, Kenntnisse und das Verständnis, die es Bürgern ermöglichen, Medien wirksam und sicher zu nutzen“. Dazu hält er einen zweigleisigen Ansatz für erforderlich: die Vermittlung von Wissen über Tools und Technologien sowie von Fähigkeiten des kritischen Denkens, um Bewertungen vorzunehmen, komplexe Realitäten zu analysieren und zwischen Meinungen und Tatsachen zu unterscheiden (zu allem Erwgr. 59 RL (EU) 2018/1808; vgl. auch Erwgr. 47 AVMD-RL). Art. 2 Nr. 21 EMFA hat dieses Verständnis nunmehr in eine förmliche Begriffsbestimmung überführt. Im Rahmen ihrer Umsetzung von Art. 33a AVMD-RL haben die Mitgliedstaaten einen weiten Spielraum.

³⁰⁵ Art. 16 Abs. 2 S. 1 lit. a und Erwgr. 46 EMFA verdeutlichen ebenfalls eine Sinnhaftigkeit von Leitlinien zur Umsetzung von Art. 5 Abs. 2 AVMD-RL (vgl. dazu auch Ferreau EMFA/Gerhold § 6 Rn. 54); bislang hat die Kommission indes auch hier keinen Erlass vorgesehen.

³⁰⁶ Vgl. aber zu anderweitigen Transparenzvorgaben im deutschen Recht EAI, Transparenz von Medieneigentum, IRIS Spezial 2021–2, S. 55 ff. Vgl. zu dem Thema auch die Empfehlung der Kommission v. 16.9.2022 zu internen Schutzvorkehrungen für redaktionelle Unabhängigkeit und Transparenz von Medieneigentum, C(2022) 6536 final; zur redaktionellen Unabhängigkeit auch Erwgr. 54 RL (EU) 2018/1808.

³⁰⁷ Siehe dazu näher Ferreau EMFA/Rodenstein § 4 Rn. 8 ff.

³⁰⁸ Vgl. Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie Fakultativprotokoll vom 13.12.2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl. 2008 II 1419.

³⁰⁹ Vgl. – auch zum sog. „European Accessibility Act“ – Libertus K&R 2022, 732 (733 f.); EAI, Zugang zu audiovisuellen Inhalten für Menschen mit Behinderungen, IRIS Plus 2023–1.

³¹⁰ Dabei geht es jedoch nur um den Zugang zu den audiovisuellen Inhalten selbst, nicht um Funktionen oder Dienste, die Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten bieten (wie Webseiten, Online-Anwendungen oder elektronische Programmführer), Erwgr. 23 RL (EU) 2018/1808.

³¹¹ Der Begriff soll dabei kontextsensibel in Anbetracht des Regulierungsumfelds für audiovisuelle Mediendienste ausgelegt werden, Erwgr. 22 RL (EU) 2018/1808.

³¹² Ähnlich bereits Erwgr. 46 AVMD-RL.

³¹³ Erreichbar unter <https://www.barrierefreie-medien.info/>.

VII. Besondere Vorgaben für Video-Sharing-Plattform-Dienste (Art. 28b AVMD-RL)

Mit der RL (EU) 2018/1808 hat der Unionsgesetzgeber besondere rechtliche Vorgaben für Video-Sharing-Plattform-Dienste in Art. 28b AVMD-RL eingeführt. Deren **sachlicher Anwendungsbereich** wird durch die Abs. 1 und 2 bestimmt. Gemäß Abs. 1 sorgen die Mitgliedstaaten – unbeschadet der Art. 4–6 und 8 DSA³¹⁴ – dafür, dass die gemäß Art. 28a AVMD-RL (→ Rn. 31) ihrer Rechtshoheit unterliegenden Anbieter ihre Rezipienten vor bestimmten Sendungen (→ Rn. 4), nutzergenerierten Videos (→ Rn. 11) und audiovisueller Kommunikation (→ Rn. 35) in ihren Diensten schützen, indem sie angemessene Maßnahmen treffen: Dies betrifft sowohl den Schutz von Minderjährigen gemäß Art. 6a Abs. 1 AVMD-RL (→ Rn. 59f.), soweit die besagten Inhalte ihre körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen können (lit. a), als auch den Schutz der Allgemeinheit vor Inhalten, in denen zu Gewalt oder Hass gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer Gruppe aus einem der in Art. 21 GRCh genannten Gründe aufgestachelt wird (lit. b; vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. a AVMD-RL, → Rn. 57) oder deren Verbreitung gemäß näher bezeichnetem Unionsrecht³¹⁵ eine Straftat darstellt (lit. c). Erwgr. 47 RL (EU) 2018/1808 verdeutlicht, dass die Anbieter auch ohne redaktionelle Verantwortung für diese Inhalte verpflichtet werden sollen, weil sie maßgeblichen Einfluss auf ihre Organisation nehmen.³¹⁶ Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten gemäß Abs. 2 sicherzustellen, dass die Anforderungen des Art. 9 Abs. 1 AVMD-RL (→ Rn. 36f.) in Bezug auf audiovisuelle kommerzielle Kommunikation in diesen Diensten eingehalten werden (vgl. auch Erwgr. 46 RL (EU) 2018/1808): Soweit ihre Anbieter entsprechende Inhalte selbst vermarkten, verkaufen oder zusammenstellen, haben sie die besagten Anforderungen uneingeschränkt zu erfüllen (UAbs. 1), soweit sie in Inhalten ihrer Nutzer enthalten ist, soll die Anbieter wegen ihrer nur begrenzten Kontrollmöglichkeiten lediglich eine Pflicht zur Ergriffung angemessener Maßnahmen treffen (UAbs. 2).³¹⁷

Was „**angemessene Maßnahmen**“ sind, wird erst durch Art. 28b Abs. 3 AVMD-RL näher bestimmt. Dabei verfolgt die AVMD-RL auch insofern nur eine Mindestharmonisierung.³¹⁸ Die Vorschrift beinhaltet sowohl Konkretisierungen abstrakter rechtlicher Rahmenbedingungen, insbesondere die Benennung relevanter Parameter³¹⁹ bei Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (UAbs. 1 und 2; vgl. auch Erwgr. 51 RL (EU) 2018/1808) als auch eine beispielhafte Aufzählung zweckmäßiger Maßnahmen (UAbs. 3), wie die Einrichtung und den Betrieb von Melde- und Abhilfeverfahren bei Nutzerbeschwerden (lit. d und e),³²⁰ von Systemen zur Altersverifikation (lit. f) sowie die Bereitstellung von Systemen zur Kontrolle durch Eltern (lit. h).³²¹ Bemerkenswert ist insbesondere, dass sie daran festhält, dass solche Maßnahmen weder zu Ex-ante-Kontrollmaßnahmen noch zur Filterung von Inhalten beim Hochladen, die nicht mit Art. 8 DSA im Einklang stehen, führen dürfen (UAbs. 2 S. 2).³²² Zur Beurteilung der Angemessenheit der Maßnahmen durch ihre Regulierungsbehörden oder –stellen sollen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Mechanismen schaffen (Abs. 5). Sie haben überdies dafür zu sorgen, dass zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Nutzern und Anbietern bezüglich der Anwendung der Abs. 1 und 3 sowohl außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung stehen (Abs. 7) als auch der Rechtsweg eröffnet ist (Abs. 8; vgl. auch Erwgr. 50 RL (EU) 2018/1808).

³¹⁴ Art. 28b AVMD-RL verweist zwar ausdrücklich auf die Art. 12–15 ECRL, gemäß Art. 89 DSA wurden diese Vorschriften jedoch gestrichen, während entsprechende Bezugnahmen jeweils als solche auf die Art. 4–6 und 8 DSA gelten. Vgl. noch zur alten Rechtslage auch Erwgr. 48 RL (EU) 2018/1808. Zur Frage des Verhältnisses dieser Pflichten zu denen der ECRL Raji AfP 2017, 192, noch zum ursprünglichen Vorschlag zur Änderung der AVMD-RL COM(2016) 287 final; Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger/Wendehorst/Hirtenlehner S. 133 (141 ff.). Die jüngere Rspr. des EuGH 22.6.2021 – C-682/18 Rn. 103 ff., insbes. 109 – YouTube und Cyando verdeutlicht, dass etwaige Kontrollpflichten nichts am Verantwortlichkeitsregime der ECRL ändern sollen.

³¹⁵ Abschließend aufgezählt sind die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat iSv Art. 5 RL (EU) 2017/541 (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. b AVMD-RL, → Rn. 58), Straftaten im Zusammenhang mit Kinderpornografie iSd Art. 5 Abs. 4 RL 2011/93/EU sowie rassistische und fremdenfeindliche Straftaten iSd Art. 1 Rahmenbeschluss 2009/913/JI.

³¹⁶ Ganz idS verdeutlicht Erwgr. 48 RL (EU) 2018/1808, dass sich die angemessenen Maßnahmen auf die Organisation der Inhalte, nicht die Inhalte selbst beziehen sollten.

³¹⁷ Unter engen Voraussetzungen sieht Art. 28b Abs. 2 UAbs. 3 AVMD-RL überdies eine Hinweispflicht der Anbieter vor. Vgl. zur Umsetzung die §§ 97–99 MStV, → MStV § 97 Rn. 1 ff., sowie den § 11 DDG.

³¹⁸ Erwgr. 49 RL (EU) 2018/1808 besagt ausdrücklich, dass Anbieter auf freiwilliger Grundlage strengere Maßnahmen ergreifen können. Vgl. für einen Überblick über die verschiedenen nationalen Regelungen EAI, Mapping of national rules applicable to video-sharing platforms: Illegal and harmful content online – 2022 update, 2022; EAI, Mapping report on the rules applicable to video-sharing platforms – Focus on commercial communications, 2022.

³¹⁹ Hierzu gehören die Art der fraglichen Inhalte, ihr Schädigungspotenzial, die Merkmale der zu schützenden Personenkategorie sowie die Art und Größe des betroffenen Dienstes.

³²⁰ Vgl. zur Umsetzung den § 5b JMStV.

³²¹ Vgl. zur Umsetzung den § 5a JMStV; dort auch zu Art. 28b Abs. 3 UAbs. 3 lit. f und lit. h AVMD-RL.

³²² Dazu → DSA Art. 8 Rn. 1 ff.

- 77 Seit die Vorgaben des DSA Geltung beanspruchen, stellt sich indes die Frage, in welchem Verhältnis sie zu Art. 28b AVMD-RL (und somit auch den entsprechenden nationalen Umsetzungsvorschriften) stehen. Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten. Sie stellt sich ohnehin nur, soweit es zu einer Überschneidung der Regelungsbereiche kommt. Dies ist jedoch in persönlich-sachlicher Hinsicht bei Video-Sharing-Plattform-Diensten iSv Art. 1 Abs. 1 lit. aa AVMD-RL, die regelmäßig auch als „Vermittlungsdienst“ oder gar „Online-Plattform“ iSv Art. 3 lit. g und i DSA (→ DSA Vor Art. 4 ff. Rn. 17 ff.; → DSA Art. 20 Rn. 14 ff.) einzustufen sein dürften, grundsätzlich weitreichend denkbar. Daher bedarf es einer genauen Prüfung der konkreten Regelungsgehalte der einzelnen Vorschriften. Denn auch wenn mit dem DSA zur Sicherstellung eines sicheren, vorhersehbaren und vertrauenswürdigen Online-Umfelds eine (vollständige) Harmonisierung der für Vermittlungsdienste im Binnenmarkt geltenden Vorschriften erfolgen soll (vgl. Art. 1 sowie Erwgr. 9 DSA), gilt dies nur, soweit die Regelungsbereiche der Verordnung, insbesondere auch im Verhältnis zu anderen EU-Rechtsakten reichen. Dabei sind neben den allgemeinen, auch die besonderen kollisionsrechtlichen Vorgaben des Art. 2 Abs. 4 DSA zu berücksichtigen. Danach lässt der DSA die Vorschriften anderer EU-Rechtsakte – insbesondere der AVMD-RL (einschließlich ihrer Bestimmungen in Bezug auf Video-Sharing-Plattformen) – unberührt, die andere Aspekte der Erbringung von Vermittlungsdiensten im Binnenmarkt regeln oder den DSA präzisieren und ergänzen. Während in der ersten Variante regelmäßig bereits keine Kollision bestehen wird, erfordert die zweite Variante eine präzise Analyse der jeweiligen Regelungsgehalte unter weiterer Berücksichtigung von Erwgr. 10 DSA: Danach sollen bei einer Identität der verfolgten Regelungsziele die Vorschriften des DSA für Fragen gelten, die von den anderen Rechtsakten nicht oder nicht vollständig behandelt werden sowie bei denen die anderen Rechtsakte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit lassen, bestimmte Maßnahmen auf nationaler Ebene zu ergreifen.³²³ So können (einzelne) Vorgaben des Art. 28b AVMD-RL (und deren nationale Umsetzungsvorschriften) auch neben dem DSA weiterhin Geltung beanspruchen.³²⁴

VIII. Selbst- und Koregulierung (Art. 4a AVMD-RL)

- 78 Bereits gemäß Art. 4 Abs. 7 AVMD-RL aF sollten die Mitgliedstaaten **Regelungen zur Koregulierung und/oder Selbstregulierung** auf nationaler Ebene in den durch die Richtlinie koordinierten Bereichen (in dem nach ihrem jeweiligen Rechtssystem zulässigen Maße) fördern. Hintergrund der noch sehr rudimentären Vorschrift waren positive Erfahrungen mit diesen Mechanismen und die Erkenntnis, dass Maßnahmen im Bereich der neuen audiovisuellen Mediendienste wirksamer seien, wenn sie mit der aktiven Unterstützung der Diensteanbieter selbst ergriffen würden; sie sollte jedoch nur eine ergänzende Methode zur Durchführung bestimmter Vorschriften der Richtlinie zu den bestehenden Gesetzgebungs- und Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren sein und die förmliche Verpflichtung des nationalen Gesetzgebers nicht ersetzen (Erwgr. 44 AVMD-RL). An diesen Grundannahmen hat sich auch unter der neuen Fassung der AVMD-RL nichts geändert (vgl. Erwgr. 12–14 RL (EU) 2018/1808), allerdings sind die Vorgaben im neuen Art. 4a AVMD-RL deutlich differenzierter.³²⁵ Grundsätzlich bleibt es indes dabei, dass die Mitgliedstaaten in ihrer Entscheidung ob der Nutzung dieser Regulierungsmechanismen frei sind;³²⁶ insbesondere können sie im Falle erwiesener Ineffektivität wieder von ihnen Abstand nehmen (vgl. Art. 4a Abs. 3 AVMD-RL). Entscheiden sie sich für diese Mechanismen, haben sie gemäß Art. 4a Abs. 1 AVMD-RL die Nutzung der Koregulierung und die Förderung der Selbstregulierung mithilfe von Verhaltenskodizes zu unterstützen (S. 1), da das Bestehen eines gesetzgeberischen Auffangmechanismus vom Unionsgesetzgeber als „wichtiger Erfolgsfaktor bei der Förderung der Einhaltung von Selbst- und Koregulierungskodizes“ angesehen wird (Erwgr. 12 RL (EU) 2018/1808). Ganz in diesem Sinne stellt S. 2 konkretisierende Anforderungen an diese Kodizes: Sie müssen derart gestaltet sein, dass sie von den Hauptbeteiligten im Mitgliedstaat allgemein anerkannt werden (lit. a), ihre Ziele klar und unmissverständlich darlegen (lit. b), eine regelmäßige, transparente und unabhängige Überwachung und Bewertung ihrer Zielführung (lit. c) sowie eine wirksame Durchsetzung einschließlich wirksamer und verhältnismäßiger Sanktionen vorsehen (lit. d). Sie können weiter durch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erarbeitete, subsidiäre Kodizes auf Unionsebene, die den gleichen Anforderungen genügen müssen, ergänzt werden (Abs. 3).

³²³ Vgl. dazu auch Kuhlmann ZUM 2023, 170 (173); Hofmann/Raue DSA/Hofmann Art. 2 Rn. 33 ff., der insbes. von einer „wechselseitigen Komplementarität“ spricht.

³²⁴ So wird laut Hofmann/Raue/Hofmann DSA Art. 2 Rn. 45, bspw. Art. 28b Abs. 3 UAbs. 3 lit. c AVMD-RL durch Art. 26 Abs. 2 DSA ergänzt (vgl. Erwgr. 68 DSA), während Art. 28 Abs. 1 und 2 DSA hinter dem Schutzstandard von Art. 28b Abs. 3 UAbs. 4 AVMD-RL zurückbleibt.

³²⁵ Siehe dazu ausf. EAI, Selbst- und Ko-Regulierung in der neuen AVMD-Richtlinie, IRIS Spezial 2019-2, S. 18 ff.

³²⁶ Der Unionsgesetzgeber befürwortet sie jedoch ausdrücklich in bestimmten Bereichen der AVMD-RL (Art. 6a Abs. 4, Art. 9 Abs. 3–5, Art. 28b Abs. 2 UAbs. 4, Abs. 9 und 10 AVMD-RL; vgl. auch Erwgr. 28 f. RL (EU) 2018/1808).

Teil dieser Entscheidung ist auch der **Grad staatlicher Einbindung in die konkreten Mechanismen**. Die diesbezügliche Vorstellung des Unionsgesetzgebers ergibt sich aus Erwgr. 14 RL (EU) 2018/1808: Bei der Selbstregulierung als „eine Art freiwillige Initiative [...], die Wirtschaftsteilnehmern, Sozialpartnern, Nichtregierungsorganisationen und Vereinigungen die Möglichkeit gibt, untereinander und füreinander gemeinsame Leitlinien festzulegen“ und bei der sie „für die Ausarbeitung, Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung dieser Leitlinien selbst zuständig“ sind, sind dem Staat grundsätzlich keine konkreten Interventionsmöglichkeiten gegeben. Dies ist anders bei der Koregulierung, die „eine rechtliche Verbindung zwischen Selbstregulierung und dem nationalen Gesetzgeber“ schaffen soll und bei der sich die Interessenträger und die zuständigen Behörden die Regulierungsfunktion teilen; hier zählen zu den Aufgaben der Behörde die Anerkennung und Finanzierung des Koregulierungsprogramms sowie die Prüfung seiner Verfahren; insbesondere aber sollen „weiterhin staatliche Eingriffsmöglichkeiten für den Fall vorgesehen werden, dass ihre Ziele nicht erreicht werden“, sprich die zuständige Behörde hat eine „Ersatzbefugnis“.³²⁷

IX. Institutionen unter der Richtlinie (Art. 29–30b AVMD-RL)

Bereits mit der RL 97/36/EG wurde die Rechtsgrundlage für die Einsetzung eines **Kontakt-** 80
ausschusses bei der Kommission geschaffen, die sich heute in Art. 29 AVMD-RL befindet. Der Ausschuss setzt sich aus Vertretern der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission zusammen. Seine in Abs. 2 benannten Aufgaben sollen der wirksamen Umsetzung der Richtlinie dienen; dabei soll er sich neben den gegenwärtigen Fragen der audiovisuellen Politik auch mit Entwicklungen in diesem Bereich auseinandersetzen (Erwgr. 52 RL (EU) 2018/1808).

Mit dem Art. 30 AVMD-RL (vgl. auch Erwgr. 53 RL (EU) 2018/1808) haben erstmalig Vorgaben 81
zu **nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen** Eingang in die AVMD-RL gefunden.³²⁸ Abs. 1 S. 1 fordert, dass die Mitgliedstaaten überhaupt einen oder mehrere Regulierer für den audiovisuellen Bereich benennen, wobei diesem entsprechende Zuständigkeiten und Befugnisse auch als Bestandteil eines breiteren Mandats zugewiesen werden können (Abs. 1 S. 3); die besagten Zuständigkeiten und Befugnisse sowie die Kontrolle ihrer Beachtung müssen eindeutig gesetzlich geregelt sein (Abs. 3), wobei sich aus Abs. 6 weitere Vorgaben zu wirksamen Beschwerdeverfahren ergeben. Dieser Rechtsrahmen muss als zentrales Anliegen der Richtlinie gewährleisten, dass die Regulierer von ihren Regierungen (und anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen) rechtlich getrennt und funktionell unabhängig sind (Abs. 1 S. 2).³²⁹ Dazu gehört eine unparteiische und transparente Ausübung der Befugnisse im Einklang mit den Zielen der Richtlinie (Abs. 2 UAbs. 1), die – unbeschadet einer Rechtsaufsicht – völlig weisungsfrei erfolgt (Abs. 2 UAbs. 2). Darüber hinaus müssen sie über angemessene finanzielle und personelle Mittel und Durchsetzungsbefugnisse verfügen, um ihre Aufgaben wirksam wahrzunehmen und zur Arbeit der ERGA (nunmehr des Gremiums → Rn. 83) beizutragen (Abs. 4). Besonders konkret sind die Vorgaben zu Ernennung und Entlassung der Leiter der Regulierer in Abs. 5. Schließlich greift Art. 30a AVMD-RL die in Art. 30 aF geregelte Pflicht der Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zur Anwendung der Richtlinie reibungslos verläuft (Abs. 1); insbesondere in Fällen von auf andere Mitgliedstaaten ausgerichteten Diensten (Abs. 2 und 3).

Durch Art. 30b Abs. 1 AVMD-RL aF erfolgte die formelle gesetzliche Einsetzung der bereits seit 82
2014 aktiven³³⁰ **ERGA**. Gemäß Art. 30b Abs. 2 AVMD-RL setzte sie sich aus Vertretern nationaler Regulierungsbehörden oder -stellen für den Bereich der audiovisuellen Mediendienste zusammen. Gemäß Art. 30b Abs. 3 AVMD-RL aF hatte sie im Interesse der kohärenten Umsetzung der Richtlinie, der Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des Rechtsrahmens für den audiovisuellen Bereich und der Erleichterung der Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen und der Kommission einige abstrakte Aufgaben (lit. a–c; Erwgr. 56, 58 RL (EU) 2018/1808); darüber hinaus sollte sie auf Anfrage zu konkreten Sachverhalten Stellungnahmen zu den technischen und faktischen Aspekten³³¹ der Fragen gemäß Art. 2 Abs. 5c, Art. 3 Abs. 2 und 3, Art. 4 Abs. 4 lit. c und Art. 28a Abs. 7 AVMD-RL abgeben (lit. d). Insgesamt wurde der ERGA gegenüber der Kommission eine beratende Funktion zugewiesen, die im Rahmen eines kontinuierlichen Austauschs

³²⁷ Vgl. für einen Koregulierungsmechanismus die §§ 19 ff. JMStV zu Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle im Jugendmedienschutz.

³²⁸ Zu den Konsequenzen für die deutschen Aufsichtsstrukturen Gundel ZUM 2019, 131 (136 ff.).

³²⁹ Vgl. zu den verschiedenen Parametern Parcu/Brogi/Mutu S. 352 ff.; für einen Überblick über die verschiedenen nationalen Rahmenbedingungen EAI, Die Unabhängigkeit der Medienregulierungsbehörden in Europa, IRIS Spezial 2019-1.

³³⁰ Vgl. zu ihrem vorherigen Mandat Beschl. der Kommission v. 3.2.2014 zur Einsetzung der Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste, C(2014) 462 final; die förmliche Anerkennung und Stärkung ihrer Rolle erfolgte wegen ihres positiven Beitrags zu einer einheitlichen Regulierungspraxis und ihrer Beratung der Kommission, Erwgr. 57 RL (EU) 2018/1808.

³³¹ Siehe zum Selbstverständnis der Reichweite ihrer Zuständigkeit ERGA Opinion, 10.3.2021, Rn. 6 ff.

erfolgen sollte (Erwgr. 58 RL (EU) 2018/1808). Gemäß Art. 30b Abs. 4 AVMD-RL aF hatte sich die ERGA eine Geschäftsordnung gegeben.³³²

- 83 Der am 7.5.2024 in Kraft getretene **EMFA** hat nun zum 8.2.2025 zu signifikanten Änderungen dieses Regelungsgefüges geführt. Durch Art. 2 Nr. 13 und Art. 7 EMFA wird den nach der AVMD-RL bestimmten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen zusätzlich die Anwendung des Kap. III EMFA übertragen, wobei auch insoweit die (leicht ergänzten) Anforderungen von Art. 30 AVMD-RL gelten sollen.³³³ So kommt es gerade auch in institutioneller Hinsicht zu einer (weiteren) Verbindung zwischen AVMD-RL und EMFA. Darüber hinaus wird die ERGA gemäß Art. 8, 28 EMFA durch das Gremium ersetzt. Dessen Aufgabenkreis wird – auch für die Zwecke der AVMD-RL – erheblich erweitert (Art. 12 f. EMFA) und durch einen neuen Rechtsrahmen zum kooperativen Zusammenwirken der verschiedenen Akteure ergänzt (Art. 14–17 EMFA). Schließlich werden erstmalig auch für das Gremium konkretere Anforderungen zu seiner Unabhängigkeit und seiner Struktur (einschließlich der Einrichtung eines Sekretariats) ergänzt (Art. 9–11 EMFA).³³⁴

³³² Rules of Procedure of the European Regulators Group for Audiovisual Media Services v. 10.12.2019; vgl. auch das Memorandum of Understanding between The National Regulatory Authority Members of the European Regulators Group for Audiovisual Media Services v. 3.12.2020, beides abrufbar unter https://erga-online.eu/?page_id=7.

³³³ Siehe dazu im Detail Ferreau EMFA/Etteldorf § 5 Rn. 15 ff.

³³⁴ Siehe zu allem im Detail Ferreau EMFA/Etteldorf § 5 Rn. 11 ff. sowie 30 ff.

E. Verfassungsrecht

Literatur: Alexy, Theorie der Grundrechte, 3. Aufl. 1996; Bachof/Kisker, Rechtsgutachten zur Verfassungsmäßigkeit des Staatsvertrages über die Errichtung der Anstalt „Zweites Deutsches Fernsehen“, 1965; Badura, Verfassungsrechtliche Bindungen der Rundfunkgesetzgebung, 1980 (zit. Badura Verfassungsrechtliche Bindungen); Badura, Rundfunkfreiheit und Finanzautonomie, 1986; Bender, Cross-Media-Ownership, 1997; Bechtold/Buntscheck, Die 7. GWB-Novelle und die Entwicklung des deutschen Kartellrechts 2003 bis 2005, NJW 2005, 2966; Bethge, Die verfassungsrechtliche Problematik der Zulassung von Rundfunkveranstaltern des Privatrechts, 1981 (zit. Bethge Verfassungsrechtliche Problematik); Bethge, Der verfassungsrechtliche Standort des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, 1987 (zit. Bethge Verfassungsrechtlicher Standort); Böckenförde/Wieland, Die Rundfunkfreiheit – ein Grundrecht?, AfP 1982, 77; Bortnikov, Netzneutralität und Bedingungen kommunikativer Selbstbestimmung, 2013 (zit. Bortnikov Netzneutralität); Bremer/Martini, Kartellrechtsreform und Sicherung der Pressevielfalt, ZUM 2003, 942; Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Leitmedium Fernsehen?, 2016 (abrufbar unter <http://www.bpb.de/gesellschaft/medien/medienpolitik/172063/leitmedium-fernsehen?p=all>); Bullinger, Die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, 2. Aufl. 1999; Bullinger/Mestmäcker, Multimediadienste, 1997; Bumke, Die öffentliche Aufgabe der Landesmedienanstalten, 1995; Brand, Rundfunk im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Satz 1 GG, 2002 (zit. Brand Rundfunk); v. Coelln, Publizistische Vielfaltssicherung – „altes Denken“ oder zukunftssträchtiges Postulat?, in Stern/Peifer/Hain (Hrsg.), Publizistischer und ökonomischer Wettbewerb unter den Bedingungen der neuen Medienwelt, 2010, S. 17 (zit. v. Coelln Publizistischer und ökonomischer Wettbewerb 2010); Cornils, Die Ausgestaltung der Grundrechte, 2005; Cornils, Revitalisierung des Binnenpluralismus, K&R 2014, 386; Cornils/Gessinger, Möglichkeiten öffentlicher Förderung von Lokal- und Regional-Journalismus bei Wahrung der Staatsferne, AfP 2021, 285; Degenhart, Rundfunkfreiheit in gesetzgeberischer Beliebigkeit?, DVBl. 1991, 510; Degenhart, Öffentlich-rechtlicher Rundfunk und Freizeitparks – Rechtsfragen eines ZDF-„Medienparks“, 2001 (zit. Degenhart ZDF-„Medienpark“); Degenhart, Der Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der „Digitalen Welt“, 2001 (zit. Degenhart Funktionsauftrag); Degenhart, Die Entwicklung des Rundfunkrechts, K&R 2009, 289; Degenhart, Verfassungsfragen des Betriebsstättenbeitrags nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag der Länder, K&R Beil. 3/2013, 1; Degenhart, Ein (zu kleiner?) Schritt in die richtige Richtung, K&R 2014, 340; Dörr, Meinungsfreiheit, in Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. IV: Grundrechte in Deutschland – Einzelgrundrechte, 2011, § 103, S. 875; Dörr, Informationsfreiheit, in Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. IV: Grundrechte in Deutschland – Einzelgrundrechte, 2011, § 103, S. 965; Dörr, Die Mitwirkung des Verwaltungsrats bei der Bestellung des ZDF-Chefredakteurs und das Problem der Gremienzusammensetzung, K&R 2009, 555; Dörr, Der verfassungsrechtliche Rahmen kommerzieller Aktivitäten, in Stern/Peifer/Hain (Hrsg.), Kommerzielle Tätigkeiten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, 2013, S. 33 (zit. Dörr Kommerzielle Tätigkeiten 2013); Dörr, Stellungnahme der Bundestagsfraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke vom 29.3.2011, in v. Coelln/Hain (Hrsg.), Der ZDF-Staatsvertrag vor dem Bundesverfassungsgericht, 2015, S. 133 (zit. Dörr ZDF-StV 2015); Dörr, Höchst bedenklich, Was eine Kooperation von Liberty und Vodafone bedeuten würde, epd medien 18/2017, 3; Dörr, „Die Freiheit, die ich meine“, epd medien 44/2017, 31; Dörr/Holznapel/Picot, Legitimation und Auftrag des öffentlich-rechtlichen Fernsehens in Zeiten der Cloud, 2016 (zit. Dörr/Holznapel/Picot Legitimation und Auftrag); Dörr/Wagner/Natt, Rechtliche Vorgaben für Telemedienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Lichte des Verbots der Presseähnlichkeit, ZUM 2017, 821; Eiferl, Konkretisierung des Programmauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, 2002; van Eimeren/Simon/Riedl, Medienvertrauen und Informationsverhalten von politischen Zweiflern und Entfremdeten, Media Perspektiven 11/2017, 538; Emmerich/Steiner, Möglichkeiten und Grenzen der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, 1986 (zit. Emmerich/Steiner Möglichkeiten und Grenzen); Engel, Rundfunk in Freiheit, AfP 1994, 185; Engel, Medienordnungsrecht, 1996; Feldmann, Zum Referentenentwurf eines NetzDG: Eine kritische Betrachtung, K&R 2017, 292; Ferreau, Öffentlich-rechtlicher Rundfunk und ökonomischer Wettbewerb, 2017 (zit. Ferreau Öffentlich-rechtlicher Rundfunk); Ferreau, Rundfunkbegriff und Rundfunkregulierung – Revision erforderlich?, ZUM 2017, 632; Fiedler, Technologieneutrale Pressefreiheit, AfP 2011, 15; Fink, Wem dient die Rundfunkfreiheit?, DÖV 1992, 805; Gersdorf, Die Staatsfreiheit des Rundfunks in der dualen Rundfunkordnung der Bundesrepublik Deutschland, 1991 (zit. Gersdorf Staatsfreiheit); Gersdorf, Legitimation und Limitierung von Onlineangeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, 2009 (zit. Gersdorf Legitimation); Gersdorf, Hate Speech in sozialen Netzwerken – Verfassungswidrigkeit des NetzDG-Entwurfes und grundrechtliche Einordnung der Anbieter sozialer Netzwerke, MMR 2017, 439; Gounalakis, Funktionsauftrag und wirtschaftliche Betätigung des Zweiten Deutschen Fernsehens, 2000 (zit. Gounalakis Funktionsauftrag); Gounalakis, Medienkonzentrationskontrolle versus allgemeines Kartellrecht, AfP 2004, 394; Grimm, Die Meinungsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, NJW 1995, 1697; Gummer, Gewinnspielaufsicht und Glücksspielrecht aus Sicht der Landesmedienanstalten, ZUM 2011, 105; Hüntzschel, Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung und die Schranken der allgemeinen Gesetze des Artikels 118 der Reichsverfassung, AöR 1926, 228; Hüntzschel, Das Recht der freien Meinungsäußerung, in Anschütz/Thoma (Hrsg.), Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Bd. 2, 1932, S. 651 (zit. Hüntzschel Freie Meinungsäußerung); Hahn, Die Aufsicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, 2010; Hain, Rundfunkfreiheit und Rundfunkordnung, 1993 (zit. Hain Rundfunkfreiheit); Hain, Die Grundsätze des Grundgesetzes, 1999 (zit. Hain Grundsätze); Hain, Anmerkung zu BVerfGE 103, 44, DVBl. 2001, 589; Hain, Ockham's Razor – ein Instrument zur Rationalisierung der Grundrechtsdogmatik?, JZ 2002, 1036; Hain, Freiheit unter Friedlichkeitsvorbehalt?, in Alexy (Hrsg.), Juristische Grundlagenforschung, ARSP Beiheft 104, 2005, 157; Hain, Regulierung in den Zeiten der Konvergenz, K&R 2006, 325; Hain, Die zweite Gebührenentscheidung des BVerfG – Kontinuität in den Zeiten der Konvergenz, JZ 2008, 128; Hain, Rundfunkfreiheit als „dienende Freiheit“ – ein Relikt?, in Bitburger Gespräche, Jahrbuch 2007/1, 2008, S. 21 (zit. Hain Bitburger Gespräche 2008); Hain, Grenzen der Zentralisierung von Zulassungs- und Aufsichtsentscheidungen im föderalen Rundfunksystem, 2009 (zit. Hain Zulassungsentschei-

dungen); Hain, Die zeitlichen und inhaltlichen Einschränkungen der Telemedienangebote von ARD, ZDF und dem Deutschlandradio nach dem 12. RÄndStV, 2009 (zit. Hain Telemedienangebote); Hain, Nachrichten- und Informationsanteile in privaten Fernsehprogrammen, K&R 2010, 638; Hain, Rundfunkfreiheit als dienende Freiheit?, in Dörr (Hrsg.), Die Macht der Medien, 2011, S. 63 (zit. Dörr Macht der Medien/Hain); Hain, Ist die Etablierung einer Internetdienstfreiheit sinnvoll?, K&R 2012, 98; Hain, Medienmarkt im Wandel: Technische Konvergenz und Anbieterkonkurrenz als Herausforderung an Verfassungsrecht und Regulierung, AfP 2012, 313; Hain, Der Funktionsauftrag von ARD und ZDF und seine Begrenzung, in Becker/Weber (Hrsg.), Funktionsauftrag, Finanzierung, Strukturen – Zur Situation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland, 2012, S. 23 (zit. Hain Funktionsauftrag 2012); Hain, Autonomie als Basis freiheitlicher Medienordnung, in Sachs u. a. (Hrsg.), FS Stern, 2012, S. 1387; Hain, Antrag der Regierung des Landes Rheinland-Pfalz gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 ff BVerfGG vom 3.1.2011, in v. Coelln/Hain (Hrsg.), Der ZDF-Staatsvertrag vor dem Bundesverfassungsgericht, 2015, S. 15 (zit. Hain ZDF-StV 2015); Hain, Freiheit und Institutionen, in Hain (Hrsg.), Wanderungen und Wandlungen des Rechts 2017, S. 1 (zit. Hain Wanderungen und Wandlungen des Rechts 2017); Hain, Facts – stupid or stubborn things?, pro media 08/2017, 24; Hain, Zur grundrechtlichen Einordnung von sozialen Netzwerken, in Menschling u. a. (Hrsg.), FS Lehr, 2022, S. 129; Hain, Das Gebot der Unionsferne der Medien, in Cole u. a. (Hrsg.), FS Dörr, 2022, S. 433; Hain/Brings-Wiesen, Tagesschau-App – OLG Köln, die Zweite, K&R 2016, 791; Hain/Ferreau/Brings-Wiesen, Regulierung sozialer Netzwerke revisited, K&R 2017, 433; Hain/POth, Ausgestaltung und Beschränkung der »dienenden« Rundfunkfreiheit, JA 2010, 572; Hain/Seehaus, Verfassungsrechtliche Grenzen des Presse-Rundfunk-Crossownership überschritten, K&R 2009, 613; Hain/Steffen/Wierny, Die Must-Carry-Regelungen des deutschen Medienrechts im Hinblick auf Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, in MDR (Hrsg.), Must Carry: Einspeisepflichten für öffentlich-rechtliche Rundfunkprogramme, 2014, S. 89 (zit. Hain/Steffen/Wierny Must Carry 2014); Hain/Wierny, Austrocknung der Vielfaltssicherung im bundesweiten Fernsehen?, K&R 2012, 645; Hamacher, Der Rundfunkbegriff im Wandel des deutschen und europäischen Rechts, 2015; Held, Online-Angebote öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, 2006 (zit. Held Online-Angebote); Henle, Das gesellschaftsrechtliche Ordnungs- und Kontrollmodell des deutschen Rundfunks – Überlegungen zu einer Reform, in Schulz (Hrsg.), Staatsferne der Aufsichtsgremien öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, 2002, S. 21 (zit. Henle Staatsferne 2002); Hochhuth, Die Meinungsfreiheit im System des Grundgesetzes, 2007; Hoffmann-Riem, Rundfunkfreiheit durch Rundfunkorganisation, 1979 (zit. Hoffmann-Riem Rundfunkfreiheit); Hoffmann-Riem, Rundfunkaufsicht zwischen Staatsfreiheit und Staateinfluss, 1995 (zit. Hoffmann-Riem Rundfunkaufsicht); Hoffmann-Riem, Pay-TV im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, 1996; Hoffmann-Riem, Regulierung der dualen Rundfunkordnung, 2000 (zit. Hoffmann-Riem Rundfunkordnung); Holznagel, Der spezifische Funktionsauftrag des Zweiten Deutschen Fernsehens, 1999 (zit. Holznagel Funktionsauftrag); Holznagel, Internetdienstfreiheit und Netzneutralität, AfP 2011, 532; Holznagel/Vesting, Sparten- und Zielgruppenprogramme im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, 1999; Holznagel/Dörr/Hildebrand, Elektronische Medien – Entwicklung und Regulierungsbedarf, 2008 (zit. Holznagel/Dörr/Hildebrand Elektronische Medien); Holznagel/Röper, Vielfalts- und Journalismusstärkung, 2010 (abrufbar unter www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag_de/themen_az/medien/Gutachten_Vielfalts-_und_Journalismusstaerkung_CC_BY-NC-ND_.pdf); Holznagel/Schumacher, Netzpolitik Reloaded; Pflichten du Grenzen staatlicher Internetpolitik, ZRP 2011, 74; Ingold, Reichweite und Konsequenzen der föderalen Umsetzungsverantwortung im Rundfunkbeitragsfestsetzungsverfahren, ZUM 2021, 881; Jarass, Die Freiheit des Rundfunks vom Staat, 1981 (zit. Jarass Freiheit des Rundfunks); Jarass, Online-Dienste und der Funktionsbereich des Zweiten Deutschen Fernsehens, 1997; Jestaedt, Meinungsfreiheit, in Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. IV: Grundrechte in Deutschland – Einzelgrundrechte, 2011, § 102, S. 875; Kalscheuer/Hornung, Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz – Ein verfassungswidriger Schnellschuss, NVwZ 2017, 1721; Kirchhof, Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, 2010; Klein, Die Rundfunkfreiheit, 1978; Knothe, Gemeinschaftsreinrichtung der Länder zur Regulierung des Rundfunks – Gefahren für die pluralistische Sicherung der Meinungsvielfalt, AfP 2015, 491; Kube, Neue Medien – Internet, in Inseess/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staats Rechts Band IV, 3. Aufl. 2006, § 91, S. 843; Kull, Für den Rundfunkgesetzgeber fast Pleinpotivoir, AfP 1991, 716; Ladeur/Gostomzyk, Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz und die Logik der Meinungsfreiheit, K&R 2017, 390; Lammek, Die Kooperation der Landesmedienanstalten, 1997; Lent, Rundfunk-, Medien-, Teledienste, 2001; Lerche, Aktuelle föderalistische Verfassungsfragen, 1968; Libertus, Grundversorgungsbeitrag und Funktionsgarantie, 1991; Liesching, Die Durchsetzung von Verfassungs- und Europarecht gegen das NetzDG, MMR 2018, 26; Lüdemann, Das kommerzielle Engagement der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unter Marktbedingungen, ZUM 2014, 187; Mand, Erwerbswirtschaftliche Betätigung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten außerhalb des Programms, 2002; Masing, Meinungsfreiheit und Schutz der verfassungsrechtlichen Ordnung, JZ 2012, 585; Möllers, Pressefreiheit im Internet, AfP 2008, 241; Müller-Franken, Netzwerkdurchsetzungsgesetz: Selbstbehauptung des Rechts oder erster Schritt in die selbstregulierte Vorzensur? – Verfassungsrechtliche Fragen, AfP 2018, 1; Müller-Terpitz, Öffentlich-rechtlicher Rundfunk und Neue Medien – Eine gemeinschafts- und verfassungsrechtliche Betrachtung, AfP 2008, 335; Nida-Rümelin, Die Internettechnologie zivilisieren, epd medien 35/2015, 17; Ossenhöhl, Die Rundfunkfreiheit und die Finanzautonomie des Deutschlandfunks, 1969; Ossenhöhl, Rundfunk zwischen Staat und Gesellschaft, 1975; Pagenkopf, Rundfunkbeitrag als Demokratieabgabe?, NJW 2016, 2535; Papier/Schröder, Verfassungsfragen des Dreifünftens, 2011; Paschke, Bestandsschutz für das Presseergo als Eingriff in die Pressevertriebsfreiheit, AfP 2012, 431; Peifer, Netzwerkdurchsetzungsgesetz: Selbstbehauptung des Rechts oder erster Schritt in die selbstregulierte Vorzensur? – Zivilrechtliche Aspekte, AfP 2018, 14; Pietzker, Landesbericht Bundesrepublik Deutschland, in Starck (Hrsg.), Zusammenarbeit der Gliedstaaten im Bundesstaat, 1988, S. 17 (zit. Pietzker Zusammenarbeit 1988); Pörksen/Detel, Der entfesselte Skandal – Das Ende der Kontrolle im digitalen Zeitalter, 2012; Reffken, Politische Parteien und ihre Beteiligungen an Medienunternehmen, 2007; Ricker/Schiwy, Rundfunkverfassungsrecht, 1997; Rößner/Hain, Wie eine sinnvolle Presseförderung aussehen könnte, FAZ v. 24.6.2023, abrufbar unter <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/tabea-roessner-und-karl-e-hain-ueber-innovative-pressefoerderung-18985168.html>; Rossen-Stadtfeld, Medienaufsicht unter Konvergenzbedingungen, ZUM 2000, 36; Rossen-Stadtfeld, Grenzen der Staatsaufsicht im Bereich des kommerziellen Rundfunks, ZUM 2008, 1; Rossen-Stadtfeld, Audiovisuelle Bewegtbildangebote von Presseunternehmen im Internet: Presse oder Rundfunk?, 2009; Rothenbücher, Das Recht der freien Meinungsäußerung, VVDStRL 4 1928, S. 6; Rühl, Tatsachenbehauptungen und